

Satzung

der Deutschen Buchsbaumgesellschaft e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Rechtsstatus

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Buchsbaumgesellschaft e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Iden, Landkreis Stendal.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung des Interesses an Buchsbaum, seiner Tradition, Geschichte, Verbreitung und Verwendung.
2. Kontaktaufnahme zu gleichgesinnten Pflanzenfreunden, national und international, bei denen Buchsbaum und Formschnitt eine besondere Rolle spielt.
3. Präsentation auf Messen, Gartenschauen und ähnlichen Veranstaltungen mit dem Ziel, weitere Buchsbaumfreunde für den Verein zu gewinnen.
4. Der Verein schafft eine Internet-Präsentation als Plattform für den Erfahrungsaustausch, sowie Informationen und Beratung für Neueinsteiger.
5. Der Verein widmet sich der Erhaltung, Pflege und weiteren Entwicklung der Nationalen Sammlung Buchsbaum im Buxarium Iden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die die Satzung anerkennt. Sie kann als natürliche Person als aktives Mitglied oder als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.
Institutionen und Betriebe können sich dem Verein als Förderer anschließen, wenn der jährliche Förderungsbeitrag, der von der MV festgelegt wird, entrichtet wurde.
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich mittels Antragsvordrucke beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt werden.

Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften der Satzung zu befolgen.
2. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich laut Festlegungen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Beitragszahlung

§ 8

1. Die Beitragszahlung ist spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das folgende Jahr auf das Konto des Vereins zu überweisen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Festlegung der MV erhoben. Die Beitragsordnung wird durch die jährliche Mitgliederversammlung bestätigt.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Vereinsmitgliedes.
2. Auf Grund einer an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung.
3. Durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag nach erfolgtem Mahnungsschreiben nach einem halben Jahr nicht eingegangen ist.

4. Vereinsorgane

Mitgliederversammlung

§ 10

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV), in der alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung wird die MV in schriftlicher Form an einen möglichst zentralen Ort einberufen.

Rechte der Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Rechenschaftsberichtes, des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Vorstandswahlen, diese werden alle vier Jahre durchgeführt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.
6. Beschlussfassung. Es gilt die Zweidrittelmehrheit bei Satzungsänderungen. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bei der MV gefasst.

Der Vorstand

§ 12

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 der/die Präsident/in
 - 1.2 der / die Vizepräsident/in
 - 1.3 der / die Schatzmeister/in.
2. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Der Vorstand kann weitere vier Beisitzer als beratende Mitglieder berufen.
3. Der Vorstand ist treuhänderischer Verwalter des Vereinsvermögens. Er trifft die für die Planung und Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Maßnahmen.
4. Er erstellt die für die Ablauforganisation notwendigen Regelungen, wie zum Beispiel Geschäftsordnung und Wahlordnung.

5. Abwicklung der Vereinsgeschäfte

Haftung und Vertretung

§ 13

Vertretung im Sinne des § 26 BGB

1. Der Präsident vertritt den Verein allein.
2. Der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten gemeinsam.
3. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Geschäftsführung

§ 14

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Präsident beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.
3. Der Protokollführer erstellt Niederschriften über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen, die nachträglich zu genehmigen sind. Der Präsident, der Versammlungsleiter und der Schatzmeister unterschreiben die genehmigten Niederschriften.

4. Dem Schatzmeister obliegt das Kassenwesen. Er hat fällige Forderungen des Vereins unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und Einnahmen- wie auch Ausgabenbelege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummer muss mit der Nummer des Buchungseintrages übereinstimmen. In der MV hat er den Kassenbericht zu geben. Den Kassenprüfern hat er vor der MV rechtzeitig und vollständig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur rechnerischen und sachlichen Prüfung vorzulegen.
5. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des Vereins sind sicher und geordnet aufzubewahren. Verlust oder Beschädigung kann eine Strafanzeige des Vorstands zur Folge haben.

Rechnungsprüfung § 15

1. Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines Kalenderjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an und müssen alle vier Jahre durch die MV gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastung. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Kassenprüfern zu unterschreiben.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins § 16

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Iden, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.10.2007 mit Nachträgen vom 14.02.2009 und vom 10.05.2009 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2012 und 19.09.2020 geändert.